

VII ZR 90/61
Verkündet
am 20. September 1962

Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2195 042

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. des Spediteurs Josef P. [REDACTED],
2. dessen Ehefrau Margarete P. [REDACTED] geb. V. [REDACTED].
beide wohnhaft in Ph. [REDACTED] bei Bad G. [REDACTED]

Beklagter, Berufungsbeklagter und Revisionskläger,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Kaufmann Heinz H. [REDACTED], K. [REDACTED] im B. [REDACTED],
G. [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 20. September 1962 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundes-
richter Rietschel, Erbel, Hubert Meyer und Dr. Vogt

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln
vom 24. Januar 1961 aufgehoben.

Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Ent-
scheidung, auch über die Kosten der Revision, an das
Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Im Oktober 1958 wollten die Beklagten ihre Grundstücke Bo., K. str. verkaufen. Sie hatten damals damit begonnen, auf diesen Grundstücken ein Gebäude mit Tankstelle zu errichten. In dem Gebäude sollten Bonner Polizeibehörden mietweise untergebracht werden.

Die Beklagten führten Verkaufsverhandlungen mit einem niederländischen Staatsangehörigen van den H. Dieser zog den Kläger hinzu. Die Verhandlungen scheiterten im November 1958. Der Grund ist streitig.

Am 23. Oktober 1958 gab der Kläger den Beklagten einen auf sein Bankkonto gezogenen Scheck über 17.000 DM, mit dem die Beklagten eine Bauforderung der Firma Br. & Co. gegen sie befriedigten.

Der Kläger begehrt mit der Klage von den Beklagten Rückzahlung der 17.000 DM nebst Zinsen aus ungerechtfertigter Bereicherung.

Die Beklagten haben eingewandt, der Kläger habe nur als "Strohmann" van den H. gehandelt. Ein etwaiger Bereicherungsanspruch stehe daher nicht ihm, sondern allenfalls van den H. zu.

Die Beklagten haben hilfsweise aufgerechnet mit Gegenforderungen von angeblich 25.000 DM aus Verschulden bei Vertragsverhandlungen. Sie haben behauptet, der Kläger und van den H. hätten ihnen wahrheitswidrig vorgespiegelt, zur Barzahlung von 400.000 DM willens und in der Lage zu sein. In Wahrheit hätten sie aber nur 150.000 DM bar zahlen können oder wollen. Sie, die Beklagten, hätten im Vertrauen auf die ge-

nannten Zusagen das Bauvorhaben stillgelegt und den Mietern gekündigt. Dadurch sei der Bau, den sie in der Folge doch selbst errichtet hätten, um etwa 9 Wochen später fertig geworden. Das habe entsprechende Mietausfälle zur Folge gehabt.

Der Kläger hat die Gegenforderungen bestritten.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Beklagten antragsgemäß verurteilt (bis auf eine geringe abgewiesene Zinsmehrforderung). Mit der Revision, um deren Zurückweisung der Kläger bittet, verfolgen die Beklagten den Abweisungsantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht führt aus: Durch die Hingabe des auf das Konto des Klägers gezogenen Schecks habe eine unmittelbare Vermögensverschiebung zwischen dem Kläger und den Beklagten stattgefunden. Die Beklagten hätten nicht dargetan, daß der Kläger dabei als Vertreter von den H. oder auf dessen Anweisung und für dessen Rechnung gehandelt hätte. Das gelte auch, falls der Kläger beim Kauf der Grundstücke als Strohmännchen von den H. habe handeln sollen. Denn auch dann wäre der Kläger als selbständig handelnde Zwischenperson Käufer und damit Schuldner des Kaufpreises gewesen.

Die Revision greift diese Ausführungen zu Unrecht an.



1) Sie macht den Revisionsgrund des § 551 Nr. 7 ZPO geltend. Das ist abwegig. Das Berufungsgericht hat seine Auffassung ausführlich begründet.

2) Sie meint, das Berufungsgericht habe Zeugenaussagen nicht gewürdigt und Beweisantritte übergangen.

Das trifft nicht zu. Die Aussagen und Beweisantritte sollten sich auf die Behauptung der Beklagten beziehen, der Kläger sei nur Strohmann van den H. gewesen. Das hat das Berufungsgericht zu Gunsten der Beklagten unterstellt.

3) Die Revision meint, da die Beklagten die Strohmanneigenschaft des Klägers gekannt hätten, habe der geplante Kauf zwischen den Parteien nur ein Scheingeschäft sein und der wirkliche Kauf unmittelbar zwischen den Beklagten und van den Hoek abgeschlossen werden sollen.

Die Beurteilung dieser Frage ist in erster Linie Sache des Tatrichters und daher in der Revisionsinstanz nur beschränkt nachprüfbar (BGH LM Nr. 2 zu § 117 BGB).

Im vorliegenden Fall läßt die Würdigung des Berufungsgerichts keinen Rechtsfehler erkennen.

Das Vorschieben eines Strohmanns als Vertragspartei soll in der Regel nicht zum Schein erfolgen, sondern ist von den Beteiligten normalerweise ernstlich gewollt, weil andernfalls der Zweck der Einschaltung des Strohmanns gewöhnlich nicht erreicht wird. Das gilt auch, wenn die Eigenschaft als Strohmann dem Vertragsgegner bekannt ist, jedenfalls dann, wenn es sich - wie hier - um einen Grundstückskauf handelt, bei dem wegen der Formbedürftigkeit des Kaufvertrags (§ 313 BGB) das verdeckte Geschäft mit dem Hintermann formlos nicht wirksam

abgeschlossen werden kann (vgl. BGH LM Nr. 2 zu § 117 BGB; BGHZ 21, 378, 381-382; 25, 360, 362; RG Warn Rspr 1919, Nr. 47; RG Gruchot 66, 100; RGRK BGB 11. Aufl. § 117, 5; Enneccerus-Nipperdey Allg. Teil des BGB, 15. Aufl. § 165 II 5 mit Fußn. 20; § 179 IV 2 mit Fußn. 34; Staudinger BGB 11. Aufl. § 117 Rz. 8).

4) Das Berufungsgericht durfte also davon ausgehen, daß die Beteiligten die Einschaltung des Klägers als Käufers der Grundstücke ernstlich wollten, auch wenn dieser im Innenverhältnis als Strohmann (Trehänder) für Rechnung van den H■■■■ handelte. Dann kann aber auch kein Rechtsfehler darin gesehen werden, daß das Berufungsgericht angenommen hat, der Kläger habe bei Hingabe des Schecks ebenfalls nicht als offener Stellvertreter van den H■■■■ gehandelt, sondern allenfalls auch als dessen Strohmann.

Bei dieser Sachlage fehlt es wegen der Einschaltung des Klägers als selbständiger Zwischenperson an der Unmittelbarkeit einer Vermögensverschiebung zwischen van den H■■■■ und den Beklagten. Die Vermögensverschiebung hat sich vielmehr unmittelbar zwischen dem Kläger und den Beklagten vollzogen (vgl. BGH NJW 1961, 1461; RGRK BGB 11. Aufl. § 812, 38; Staudinger aaO § 812 Rz 8 b a; Enneccerus-Lehmann, Schuldrecht 15. Bearb. § 221 III 2 b). Ein etwaiger Bereicherungsanspruch gegen die Beklagten steht daher nicht van den H■■■■, sondern dem Kläger zu.

5) Das Berufungsgericht stellt fest, die Beklagten hätten nicht dargetan, daß der Kläger ihnen den Scheck auf Anweisung van den H■■■■ gegeben hätte, und verneint deswegen einen Fall "unmittelbarer Vermögensverschiebung durch mittelbare Zuwendung" (vgl. BGH JZ 1962, 404; Enneccerus-Lehmann aaO 221 III 1 b).

a) Die Revision rügt, das Berufungsgericht hätte die tatsächlichen Feststellungen des Landgerichts übernehmen müssen. Das geht fehl. Das Berufungsgericht war in seinen Feststellungen frei.

b) Die Beklagten haben in der Revisionsverhandlung vorge-
tragen: Auch ohne Anweisung von den H. an den Kläger, die
17.000 DM an die Beklagten zu zahlen, liege hier ein Fall
unmittelbarer Vermögensverschiebung zwischen van den H. und den
Beklagten vor, und zwar durch eine "mittelbare Zu-
wendung" seitens des Klägers. Auf Grund der entsprechenden
Unterstellung des Berufungsgerichts (S. 11 seines Urteils)
sei für die Revisionsinstanz davon auszugehen, daß die Be-
teiligten geplant hätten, van den H. solle bei Abschluß
des Kaufvertrages zwischen den Parteien die Kaufpreisschuld
des Klägers gegenüber den Beklagten gesamtschuldnerisch
mitübernehmen. Das sei trotz § 313 BGB formlos möglich. Die
Zahlung der 17.000 DM durch den Kläger an die Beklagten
habe daher eine Vorauszahlung dargestellt nicht nur auf
die erwartete demnächstige Kaufpreisschuld des Klägers,
sondern auch auf die beabsichtigte Schuld van den H.
gegenüber den Beklagten aus dem geplanten Schuldbeitritt.
Deshalb könne nicht der Kläger, sondern nur van den Hoek
oder allenfalls der Kläger nur gemeinsam mit van den Hoek
die Forderung auf Rückgewähr der 17.000 DM geltend machen.

Das trifft jedoch nicht zu. Unstreitig hat der Kläger
den Beklagten einen auf sein Bankkonto gezogenen Scheck
ausgehändigt, und die Bank hat bei Einlösung des Schecks
sein Konto entsprechend belastet. Unstreitig hat der Kläger
die Zahlung mindestens auch im Hinblick auf eine eigene Kauf-
preisschuld gegenüber den Beklagten geleistet, mit deren dem-
nächstiger Entstehung die Beteiligten damals rechneten.

Daraus ergibt sich, daß diese Zahlung des Klägers keine unmittelbare Vermögensverschiebung zwischen van den Hoek und den Beklagten bewirkt hat, sondern eine unmittelbare Vermögensverschiebung zwischen den Parteien. Denn Voraussetzung für eine unmittelbare Vermögensverschiebung durch mittelbare Zuwendung ist stets, daß nach dem Willen der Beteiligten die Leistung ihren Rechtsgrund nicht in einem Rechtsverhältnis finden soll, das unmittelbar zwischen dem tatsächlich Leistenden und dem tatsächlichen Leistungsempfänger besteht. Sobald der Rechtsgrund für die Leistung in einem Valutaverhältnis liegt, das unmittelbar zwischen dem Leistenden und dem Leistungsempfänger besteht, kommt ein Bereicherungsanspruch nur zwischen diesen beiden Personen in Betracht (vgl. die Entscheidung des Senats VII ZR 61/59 vom 24. März 1960 = JZ 1962, 404).

Die Unmittelbarkeit der Vermögensverschiebung zwischen dem Kläger und dem Beklagten kann also nicht mit der Begründung verneint werden, es handele sich um eine unmittelbare Vermögensverschiebung zwischen van den H. und dem Beklagten durch mittelbare Zuwendung seitens des Klägers.

Für eine Gesamtgläubigerschaft an der Klageforderung zwischen van den H. und dem Kläger, welche die Revision hilfsweise annimmt, fehlt es an einer gesetzlichen Grundlage. Ein Vertrag, der als eine solche Grundlage in Betracht käme, ist zwischen den Beteiligten nicht zustande gekommen.

6) Unerheblich ist in diesem Zusammenhang, ob das Konto des Klägers, auf das er den den Beklagten übergebenen Scheck bezogen hat, vorher durch eine entsprechende Einzahlung van den H. aufgefüllt worden war.

Das Berufungsgericht hat dazu keine Feststellungen getroffen. Aber auch wenn es der Fall wäre, so würde die Vermögensverschiebung an die Beklagte doch unmittelbar nicht von van den H■■■■, sondern vom Kläger (von dessen Konto) ausgegangen sein.

II.

Das Berufungsgericht führt aus, die von den Beklagten zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung aus Verschulden bei Vortragsverhandlungen sei gegen den Kläger nicht begründet. Selbst wenn van den H■■■■ den Beklagten eine Barzahlung von 400.000 DM zugesichert haben sollte, so könne der Kläger dafür nicht verantwortlich gemacht werden, auch dann nicht, wenn er Strohmann van den H■■■■ gewesen sei.

Die von der Revision hiergegen erhobene Rüge ist begründet.

1) Wenn der Kläger Strohmann van den H■■■■ war, was das Berufungsgericht unterstellt und wovon daher auch für die Revisionsinstanz auszugehen ist, so ist nach den bisherigen Feststellungen nicht völlig auszuschließen, daß die Beklagten mit einer Forderung gegen van den H■■■■ (den Hintermann) gegenüber dem Kläger (dem Strohmann) trotz fehlender Gegenseitigkeit aufrechnen können, weil die Berufung des Klägers auf die fehlende Gegenseitigkeit bei der gegebenen Sachlage möglicherweise Treu und Glauben widerspricht und dann unbeachtlich ist (§ 242 BGB; vgl. BGHZ 25, 360, 367 sowie die Entscheidung des Senats vom 15. Februar 1962 VII ZR 187/60 = WM 1962, 610).

Ob § 242 BGB im vorliegenden Falle wirklich durchgreif hängt von der Ausgestaltung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Kläger und van den H ab. Darüber ist vorerst vom Berufungsgericht nichts festgestellt.

In diesem Zusammenhang kann die Behauptung der Beklagten von Bedeutung sein, van den H habe den Kaufpreis allein aufbringen wollen und auch die vom Kläger gezahlten 17.000 D stammten letztlich aus dem Vermögen van den H, der das Geld auf das Konto des Klägers überwiesen habe.

2) Die bisherigen Feststellungen des Berufungsgerichts reichen auch nicht aus, Ansprüche der Beklagten aus Verschulden bei Vertragsverhandlungen gegen den Kläger selbst zu verneinen.

Wenn dieser auch bei der angeblichen ersten Zusicherung van den H am 6. Oktober 1958 noch nicht anwesend war, hat er sich doch später in die Vertragsverhandlungen eingeschaltet. Wußte er damals von der etwaigen früheren Zusicherung van den H und rückte er nicht alsbald von ihr ab, sondern beließ die Beklagten in ihrem irrigen Vertrauen darauf, so kann in dieser Unterlassung ein eigenes Verschulden bei Vertragsverhandlungen des Klägers gegenüber den Beklagten gesehen werden, da er in solchem Falle möglicherweise nach Treu und Glauben zu alsbaldiger Aufklärung der Beklagten verpflichtet war.

3) Das Revisionsgericht ist nicht in der Lage, in der Sache selbst abschließend zu entscheiden, da es weiterer tatsächlicher Feststellungen bedarf.

t,
n
Die Sache ist daher an das Berufungsgericht zurückzu-
verweisen. Dieses wird noch folgendes zu berücksichtigen
haben:

en
M
Die Beklagten hatten aus den Vorverhandlungen keinen
Anspruch auf Abschluß des Kaufvertrages gegen van den Hoek
oder den Kläger. Diese konnten sich jederzeit von den Ver-
handlungen zurückziehen, auch ohne triftigen Grund. Ein An-
spruch der Beklagten auf Erstattung ihres Vertrauensschadens
kommt daher nur dann in Betracht, wenn van den H oder
der Kläger durch schuldhaftes Verhalten vor Abbruch der Ver-
tragsverhandlungen in den Beklagten das Vertrauen geweckt
oder genährt haben, der Vertrag werde mit Sicherheit zu-
standekommen (vgl. BGH LM Fa Nr. 3, 11 zu § 276 BGB;
l-
r-
BGH VII ZR 224/60 vom 17. Mai 1962 = WM 1962, 936).

Glanzmann Rietschel Erbel Meyer Dr. Vogt

g
so
-
auf,
r-
he